



POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN

Fischerei im Vago-Weiher Bonau

Merkblatt und Hinweise auf spezielle Vorschriften des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Thurgau und der Politischen Gemeinde Wigoltingen, die eingehalten werden müssen.

1. Fischerkarte

Grundsätzlich ist das Fischen im Vago-Weiher nur mit Bewilligung der Politischen Gemeinde Wigoltingen gestattet. Der Erwerb einer Fischereibewilligung für dieses Gewässer bedingt die **Kantonale Fischerkarte**.

2. Fanggeräte

Es darf gleichzeitig pro Fischer nur mit **einer** Angelrute gefischt werden **mit der Ausnahme für den Fang von Köderfischen**. Wer mit der Gerätschaft eines Patentinhabers **und** unter dessen Aufsicht fischt oder dem Patentinhaber beim Fischen hilft, bedarf keines Patentes.

- Es besteht ein generelles Widerhaken-Verbot.
- Die Angelgeräte müssen durch den Fischer/die Fischerin ständig beaufsichtigt sein.

3. Verwendung von Köderfischen

Bei den Fischen, die gemäss § 14a **nicht** als Köderfische (lebend oder tot) verwendet werden dürfen, handelt es sich um folgende Arten:

Bach- und Seeforelle, Seesaibling, Felchen, Aesche, Schuppenkarpfen, Schneider, Laube, Barbe, Nase, Gründling, Moderlieschen, Strömer, Elritze, Bitterling, Steinbeisser, Stichling, Groppe.

Es sind nur Köderfische aus dem Weiher erlaubt (Gefahr von Krankheiten einzuschleppen wird daher geringer).

4. Schonzeiten, Schonmasse und Fangmengen

Hecht	16. Februar - 15. April	60 cm
Zander	16. April - 31. Mai	50 cm
Barsch	---	18 cm

Alle übrigen Fischarten sind nach Gesetz frei von Schonzeit und Schonmass.

Fangmenge: **Hecht 2 Stück pro Tag** **Zander 2 Stück pro Tag**

5. Angelzeiten

Während der Nachtzeit ist das Fischen untersagt; d.h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Ausserdem ist das Fischen in gewissen Bereichen gemäss Karte (Rückseite) vom 1. Mai bis 30. September zwischen 09.00 Uhr und 24.00 Uhr zu unterlassen.

6. Haftpflicht

Für Schäden, welche jemandem durch die Ausübung der Fischerei zugefügt werden, sind die Fischereiberechtigten verantwortlich.

7. Rücksicht

Die Fischer sind gehalten, gegenüber dem Badebetrieb Rücksicht zu nehmen.

8. Ordnung

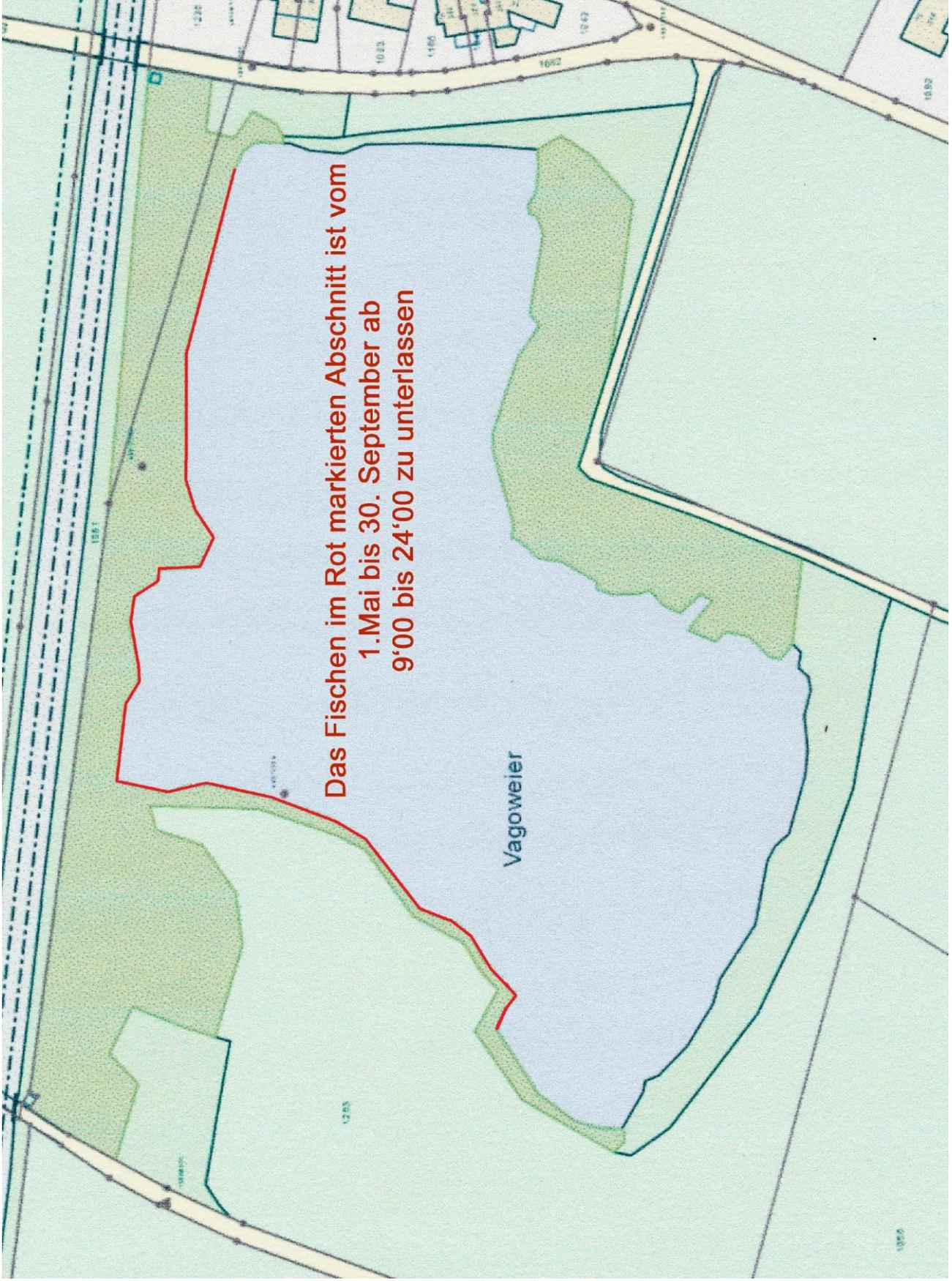
Die Inhaber der Fischereiberechtigung verpflichten sich, für Ordnung am und um den Weiher zu sorgen. Bei Nichtbefolgung können die Grundeigentümer Fehlbare mit dem Entzug der Fischerkarte bestrafen (ohne Rückzahlung des Kartenpreises).

9. Einhaltung der Gesetzesvorschriften

Die Fischereiberechtigten sind verantwortlich, dass die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über Fischerei und Naturschutz eingehalten werden.

10. Kontaktadresse

Politische Gemeinde Wigoltingen, Oberdorfstrasse 15, 8556 Wigoltingen, Tel. 058 346 81 00
info@wigoltingen.ch, www.wigoltingen.ch



Das Fischen im Rot markierten Abschnitt ist vom
1. Mai bis 30. September ab
9'00 bis 24'00 zu unterlassen

Vagoweier